

KENO GmbH

Kesselstraße 3
40221 Düsseldorf
(Medienhafen)

LOGISTIKZENTRUM

Gustaw Eiffel Straße 15
44-109 Gliwice, POLEN

☏ Büro
+4915735240274
☏ Kunden Service
+4915735240289
✉ buero@keno-energie.de
🌐 www.keno-energie.de

§ 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. KENO Sp. z o. o. mit Sitz in Gliwice, ul. Daszyńskiego 609, 44-151 Gliwice, eingetragen ins Handelsregister im Amtsgericht Gliwice, die X. Wirtschaftsabteilung des Nationalen Gerichtsregisters, unter der Nummer KRS: 0000688578 NIP: 6312671983, weiter als Garantiegeber oder KENO genannt.
2. Anschlusschaltanlagen haben eine gute Qualität, Eigenschaften, die mit technischen Spezifikationen übereinstimmen, funktionieren reibungslos und werden im Zeitraum gem. dieser beschränkten Garantie nicht ausfallen.
3. Diese Garantie schließt die Rechte des Käufers, der ein Verbraucher ist, gemäß den Bestimmungen über die Gewährleistung für Mängel der verkauften Ware nicht aus und beschränkt sie nicht. Der Verbraucher kann die Rechte aus der Garantie ungeachtet der Rechte aus dieser eingeschränkten Qualitätsgarantie geltend machen. Das Reklamationsverfahren im Rahmen der Gewährleistung für Sachmängel des verkauften Produktes bearbeitet der Verkäufer.
4. Diese beschränkte Qualitätsgarantie erstreckt sich mit ihrem räumlichen Geltungsbereich nur auf die vom Garantiegeber hergestellten Anschlusschaltanlagen, die zum ersten Mal infolge einer Montage beim Endkunden auf den Markt des europäischen Wirtschaftsraums eingeführt wurden.
5. Diese beschränkte Qualitätsgarantie bedarf für ihre Gültigkeit keine Unterschrift des Garantiegebers.
6. Jegliche Änderungen des Inhalts dieser beschränkten Qualitätsgarantie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Erklärung des Garantiegebers.

§ 2 VON DER GARANTIE ABGEDECKTE PRODUKTE

1. Diese Qualitätsgarantie betrifft die von KENO Sp. z o. o. hergestellten Anschlusschaltanlagen:
 - a) Serie SH
 - b) Serie AV
 - c) Serie SmartEMS

§ 3 BEGINN DER GARANTIEFRIST

1. Die Gewährleistungsfrist für die von KENO Sp. z o. o. hergestellten Anschlusschaltanlagen beginnt mit dem Verkaufsdatum der Schaltanlage an den Erstkunden.

§ 4 GELTUNGSDAUER UND BEREICH DER GARANTIE

1. KENO Sp. z o. o. garantiert, dass die Anschlusschaltanlage, die ein Gegenstand dieser Garantie ist, innerhalb von 2 Jahren ab dem Beginn dieser eingeschränkten Qualitätsgarantie störungsfrei arbeiten wird und nicht aufgrund von Konstruktions-, Material- oder Prozessfehlern ausfallen wird. Komponente von Noark Electric sp. z o.o. oder Phoenix contact sp. z o.o. haben eine 5 Jahre lange Garantie.
2. Voraussetzung für den Beginn der Gewährleistungsfrist ist die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Montage der Schaltanlage, durchgeführt von einem Montageunternehmen mit den Qualifikationen eines zertifizierten Monteur von erneuerbaren Energiequellen, ausgestellt vom TÜV oder mit SEP-Qualifikationen. Der Umfang der Prüfungen umfasst mindestens die Erstellung eines Messprotokolls und eines Berichts über der Durchgängigkeit von Leitungen.

§ 5 REKLAMATIONSVERFAHREN

KENO GmbH

Kesselstraße 3
40221 Düsseldorf
(Medienhafen)

LOGISTIKZENTRUM

Gustaw Eiffel Straße 15
44-109 Gliwice, POLEN

☏ Büro
+4915735240274
☏ Kunden Service
+4915735240289
✉ buero@keno-energie.de
🌐 www.keno-energie.de

1. Jegliche Reklamationen sollten schriftlich auf einem Reklamationsformular an die folgende Adresse: KENO Sp. z o. o. 44-151 Gliwice, ul. Daszyńskiego 609 oder per E-Mail an die E-Mail Adresse reklamacje@keno-energy.com geschickt werden.
2. Alle Reklamationen sollten unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Tagen nach der Feststellung eines Mangels gemeldet werden.
3. Eine Reklamation muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - a) Angaben der Person, die die Ware beanstandet
 - b) Kaufbeleg / Bestellungsnummer
 - c) Genaue Angaben über die beanstandeten Waren und ihre Anzahl
 - d) Genaue Beschreibung der Mängel
 - e) Datum der Mängelerkennung
 - f) Bilder
 - g) Eine Seriennummer auf eine Typenschild oder auf einem Etikett zusammen mit Index der Schaltanlage.
 - h) Ein Messprotokoll und ein Bericht über die Durchgängigkeit der Leitungen, die nach der Montage von Anschlussschaltanlage erstellt wurden.
4. Wird die Reklamation angenommen, wird der Garantiegeber nach eigenem Ermessen die beschädigte Schaltanlage kostenlos ersetzen oder sie reparieren oder den am Tag der Reklamation festgestellten Wert zurückgeben.
5. Der Garantiegeber verpflichtet sich, die Garantieplichten zu erfüllen, indem er die entsprechenden Maßnahmen im Termin von 30 Tagen nach dem Erlass der Entscheidung unter Berücksichtigung der eingereichten Reklamation trifft.
6. Entscheidet sich der Garantiegeber für den Ersatz eines beschädigten Produktes, das nicht mehr produziert ist, kann er dieses Produkt gegen ein anderes Produkttyp mit vergleichbaren oder besseren Parametern und technischen Eigenschaften umtauschen. Die Entscheidung über die Auswahl des zu ersetzenden Produkt liegt in der alleinigen Verantwortung des Garantiegebers.

§ 6 GARANTIEAUSSCHLÜSSE

1. Diese Garantie gilt nicht, wenn Schäden auf folgende Ursachen zurückzuführen sind: unsachgemäßer Transport, unsachgemäße Bedienung, unsachgemäßer Anschluss, unsachgemäße Wartung oder äußere Einflüsse.
2. Diese Garantie findet keine Anwendung, wenn zu den Mängel oder zu den Schäden in folgenden Fällen kommt:
 - a) Nichtbeachtung einer der Anforderungen in der Montageanleitung von Anschlussschaltanlagen von KENO.
 - b) Montage der Anschlussschaltanlage durch nichtqualifiziertes oder nichtgeschultes Personal.
 - c) Montage der Anschlussschaltanlage an einem Ort, an dem die Betriebsbedingungen nicht innerhalb des im Installationshandbuch angegebenen Bereichs liegen.
 - d) Bruch des Gehäuses der Schaltanlage infolge der äußeren Kräften.
 - e) Vorsätzliche Zerstörung, eigenmächtige Veränderungen, chemische Reaktionen oder Verwendung ungeeigneter Ersatzteile.
 - f) Beschädigung des Gebäudes, in dem die Schaltanlage installiert wurde.

KENO GmbH

Kesselstraße 3
40221 Düsseldorf
(Medienhafen)

LOGISTIKZENTRUM

Gustaw Eiffel Straße 15
44-109 Gliwice, POLEN

☏ Büro
+4915735240274
☏ Kunden Service
+4915735240289
✉ buero@keno-energie.de
🌐 www.keno-energie.de

g) Höhere Gewalt.

h) Nicht bestimmungsgemäße Verwendung der Anschlusschaltanlage.

i) Erfüllung der bestimmungsgemäßen Verwendung durch die im Schaltanlagenbau verwendeten Halbzeuge aufgrund ihres normalen Verschleißes.

3. KENO Sp. z o.o. trägt keine Verantwortung gegenüber dem Kunden oder einem anderen Dritten für die Nichterfüllung oder Verzögerung bei der Erfüllung von Verpflichtungen aus dieser Garantie aufgrund von Epidemien, Streiks, Aufständen, Notfällen, Kriegen, Naturkatastrophen, Bränden, Überschwemmungen, Nichtverfügbarkeit, angemessenen Arbeitskräften, Materialien, Verlust der Produktionskapazität und andere unvorhersehbare Umstände, die die Erfüllung der Verpflichtung verhindern oder übermäßig behindern, auf die das Unternehmen KENO keinen Einfluss hat („höhere Gewalt“), einschließlich, aber nicht beschränkt auf technische und physische Ereignisse oder Bedingungen, die zum Zeitpunkt des Verkaufs des Moduls oder des Eintritts eines Schadensfalls nicht ausreichend bekannt oder verstanden waren.)
4. Die in § 5 genannten Möglichkeiten zur Erledigung des Garantieanspruchs sind die einzigen im Rahmen dieser Garantie vorgesehenen Maßnahmen. Das Unternehmen KENO Sp. z o. o. erklärt hiermit, dass es keine Verantwortung für Kosten übernimmt, die sich aus der Ausübung der Rechte dieser Garantie ergeben. Insbesondere übernimmt KENO Sp. z o. o. keine Kosten für Transport, Versicherung, Verzollung, Demontage und Montage der beanstandeten Anschlusschaltanlage.
5. Im Rahmen dieser eingeschränkten Qualitätsgarantie übernimmt der Garantiegeber keine Haftung für entgangenen Gewinn, indirekte oder Folgeschäden (einschließlich Produktionsausfall, Gewinnverlust, Verlust des Firmenwertes, Imageverlust des Unternehmens, Verluste aufgrund von Verzögerungen).

§ 7 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. KENO Sp. z o. o. trägt keine Verantwortung gegenüber dem Käufer oder Dritten, wenn die Unfähigkeit zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Garantie auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.
2. Sollte ein Teil der Bestimmungen oder Klauseln dieser Garantie ungültig oder nicht durchsetzbar sein, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Garantie
3. Alle Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Bestimmungen dieser Garantie ergeben können, unterliegen polnischem Recht und werden von dem für den Sitz des Garantiegebers zuständigen Gericht entschieden.